

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1411

Ministerium für Justiz,
Gleichstellung und Integration
des Landes Schleswig-Holstein



Minister

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

8 . Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in seiner Sitzung vom 08. – 10.09.2010 hat der Landtag einen Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (Drucksache 17/854) zum Antrag „Bundesratsinitiative zur Residenzpflicht“ der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 17/816) beschlossen und damit die Landesregierung gebeten,

1. Initiativen im Bundesrat zur weiteren Lockerung der Residenzpflicht im Sinne der Koalitionsvereinbarung von CDU, CSU und FDP auf Bundesebene zu unterstützen und
2. bis zur 41. Kalenderwoche einen kurzen schriftlichen Bericht an den Innen- und Rechtsausschuss über die auf Landesebene eingeleiteten bzw. zu prüfenden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Residenzpflicht abzugeben.

Zu Punkt 1:

Mit Schreiben vom 29.01.2010 hat das Bundesministerium des Innern unter Hinweis auf die Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP auf Bundesebene eine Abfrage unter den Bundesländern zur räumlichen Beschränkung durchgeführt. Zentrale Fragestellung war dabei, ob bzw. welche Probleme aus Ländersicht mit der Vereinbarung auftreten können, hinreichende Mobilität – insbesondere im Hinblick auf eine zugelassene Arbeitsaufnahme – zu ermöglichen. Daneben wurde auch abgefragt, ob bzw. wo hinsichtlich der Lockerung räumlicher Beschränkungen asyl- oder aufenthaltsrechtlich gesetzgeberischer bzw. exekutiver Handlungsbedarf auf Bundesebene gesehen wird.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration hat diese Länderumfrage zum Anlass genommen, ausführlich begründete Vorschläge zu Möglichkeiten der Lockerung räumlicher Beschränkungen für Schutzsuchende und Geduldete auf das jeweils zuständige Bundesland zu formulieren. Weitere inhaltliche Erkenntnisse zu den Ergebnissen der Länderumfrage liegen hier nicht vor.

Auf eine entsprechende Frage im Rahmen einer Kleinen Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE zu Fragen der räumlichen Beschränkung hat sich die Bundesregierung in ihrer am 20.09.2010 veröffentlichten Antwort wie folgt geäußert:

„Die Einzelheiten zur Umsetzung der entsprechenden Passage im Koalitionsvertrag werden zurzeit zwischen den Koalitionspartnern abgestimmt.“

Die Landesregierung beabsichtigt, entsprechende Initiativen des Bundes zur räumlichen Beschränkung, die auf der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU, CSU und FDP beruhen, zu unterstützen.

Zu Punkt 2:

- a) Zwischenzeitlich habe ich einen Verordnungsentwurf erarbeiten lassen, mit dem die räumliche Beschränkung für Schutzsuchende in Schleswig-Holstein, die nicht mehr in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen müssen, auf das gesamte Land ausgedehnt werden soll. Der Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung ist gemäß § 47 Abs. 1 AsylVfG gesetzlich auf längstens drei Monate begrenzt.

Die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort bleibt aus Gründen einer auch weiterhin erforderlichen gleichmäßigen Lastenverteilung auf die Kreise und kreisfreien Städte von der Ordnungsregelung unberührt.

Ich habe darum gebeten, die jetzt erforderliche Verbandsbeteiligung umgehend einzuleiten. Die Frist für die schriftliche Stellungnahme beträgt nach der *Vereinbarung über die Beteiligung der kommunalen Landesverbände beim Erlass von Rechtsvorschriften und allgemeinen Verwaltungsvorschriften* sechs Wochen. Danach wird der Verordnungsentwurf für die Kabinettsvorlage vorbereitet.

- b) Zur ersten Abklärung der Frage, welche Möglichkeiten zur Lockerung der Residenzpflicht in bundesländerübergreifenden Regionen denkbar sind, hat sich mein Ministerium auf Arbeitsebene mit den entsprechenden ministeriellen Ansprechpartnern in Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung gesetzt.

Alle drei Länder haben sich aus fachlichen und unterschiedlichen praktischen Erwägungen gegen eine länderübergreifende Lockerung räumlicher Beschränkungen ausgesprochen.

- c) Nach Inkrafttreten der Verordnungsregelung wird eine Anpassung des Erlasses vom 31.03.2009 erforderlich werden. Die Zielrichtung der Erlassregelung, auch geduldeten Ausländerinnen und Ausländern eine auf das gesamte Bundesland ausgerichtete räumliche Beschränkung einzuräumen, soll dabei, sofern Abschiebungshindernisse nicht durch die Betroffenen selbst zu vertreten sind, erhalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


Emil Schmalfuß